

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ALLGEMEINES

Sämtliche unserer Leistungen und Lieferungen, auch zukünftige Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.

Besteht zusätzlich zu diesen AGB ein gesonderter Vertrag, so stellen die gegenständlichen AGB einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar, wobei bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den AGB die Bestimmungen des Vertrages Vorrang haben.

2. PREISE

Sämtliche Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, solange keine schriftliche Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung vom AN erfolgt oder tatsächlich erfüllt wird. Alle Angebote werden nur schriftlich erstellt. Die angeführten Preise sind grundsätzlich Tagespreise und gelten bis auf Widerruf. Alle angeführten Nettopreise basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Offertlegung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Geräte und Maschinen enthalten, außer es ist im Angebot anders definiert. Außerdem sind alle gesetzlichen Leistungen, sowie die im Kollektivvertrag festgelegte Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulage sowie die Haftpflicht- und Unfallversicherung inbegriffen.

Basis für die Preiskalkulation sind die vom AG (Auftraggeber) genannten Quadratmeterangaben, Raumlisten, Spezifikationen und sonstigen Informationen. Abweichungen von den tatsächlichen Verhältnissen gehen stets zu Lasten des AG. Derartige Abweichungen berechtigen uns zur Änderung unserer Preise und zur entsprechenden Nachverrechnung, dies auch für die Vergangenheit.

Ändern sich die für die Kalkulation maßgeblichen Grundlagen, so ist der AN (Auftragnehmer) berechtigt, den Preis im Umfang der Änderungen anzuheben oder das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen aufzulösen. Dies insbesondere bei Änderungen von Lohnkosten aufgrund von Kollektivvertragsänderungen, sowie Änderungen von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Umständen. Bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen ist der AN berechtigt, die Preise entsprechend den Beschlüssen der unabhängigen Schiedskommissionen beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend in voller Höhe anzupassen. Diese werden stets am Ende des Jahres bekannt gegeben.

3. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

An den AN gerichtete Aufträge oder Bestellungen des AG sind für den AN jedenfalls nur dann bindend, wenn sie schriftlich an den AN gerichtet werden. Unter schriftlich ist für diese Regelung auch Fax oder E-Mail zu verstehen. Ohne vorliegen einer solchen schriftlichen Auftragsbestätigung ist der AN nicht verpflichtet, irgendwelche Lieferungen und/oder Leistungen zu erbringen.

Nimmt der AG eine Lieferung/Leistung vom AN in Anspruch ohne zuvor eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt zu haben, dann gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedenfalls ohne schriftliche Beauftragung ab tatsächlicher Aufnahme der Tätigkeit.

4. VERTRAGSDAUER

Für fortlaufende Dienstleistungsaufträge wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für das erste volle Vertragsjahr (= 12 Monate ab Vertragsbeginn) besteht ein beidseitiger Kündigungsverzicht. Nach vollendetem ersten Vertragsjahr kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist zum letzten jeweiligen Monat gekündigt werden, andernfalls verlängert sich der Auftrag um ein weiteres Jahr.

Bei Sonderreinigungen wird der Auftrag für eine einmalige Durchführung abgeschlossen. Nach erfolgter Durchführung des Auftrages verpflichtet sich der AG sogleich nach an ihn vom AN gemachter Aufforderung gemeinsam mit dem zuständigen Sachbearbeiter des AN die geleisteten Arbeiten abzunehmen und dies schriftlich zu bestätigen. Etwaige Mängel, Schäden etc. sind bei sonstigem Haftungsausschluss und bei sonstigem Verfall jedes Anspruches auf Gewährleistung und/oder sonstige Haftung des AN im Zuge dieser Abnahme sofort schriftlich bekannt zu geben. Findet aus in der Sphäre des AG gelegenen Gründen keine Schlussbegehung unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten und Verständigung des AG durch den AN statt, gilt der Auftrag als mängelfrei abgeschlossen. Sind mehrere Unternehmer auf dem Objekt tätig, muss der AG diese bzw. deren Leistungserbringung koordinieren. Für alle im Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Koordination der Leistungserbringung stehenden Schäden und Nachteile (so insbesondere: zeitliche Verzögerungen, erhöhte Aufwendungen, Mehrarbeit etc.) haftet stets der AG.

5. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Eine sofortige vorzeitige Vertragsauflösung durch den Auftragnehmer kann erfolgen, wenn auftraggeberseitig Umstände eintreten, die eine korrekte Vertragserfüllung unmöglich machen und vor Beauftragung nicht absehbar waren. Dies insbesondere, wenn Mitarbeiter des Auftraggebers eine Zusammenarbeit unnötig erschweren, oder Lieferungen, Leistungen und Informationen des Auftraggebers, die für die Vertragserfüllung notwendig sind, nicht zur Verfügung gestellt werden.

Für den Fall, dass der AG Zahlungen nicht oder verspätet leistet, ist der AN berechtigt, ohne Setzungen einer Nachfrist, ab Fälligkeit vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten oder

aber mitzuteilen, dass er nur mehr auf Vorauszahlungen leistet und für die Dauer des Zahlungsrückstandes die vertraglichen Leistungen einstellt, bis der Rückstand beglichen ist.

Im Fall einer Vertragsauflösung durch den AN wegen Säumnis des AG, ist der AG zur Zahlung eines Bußgeldes in Höhe von 20% des bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt auflaufenden vereinbarten Entgeltes verpflichtet, wobei dem AN die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vorbehalten bleibt.

Ergibt sich erst im Laufe der Bearbeitung, dass der Auftrag technisch unausführbar oder wirtschaftlich nicht tragbar ist oder Umstände auftreten, die vor Angebotslegung nicht bekannt waren, so kann der AN unter Einhaltung einer vorherigen Frist von einem Monat vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der AG stimmt einer Änderung des Auftrages zu.

Beide Vertragsparteien verfügen über ein sofortiges entschädigungsfreies Kündigungsrecht bei Insolvenzeröffnung oder Ablehnung einer solchen mangels Masse, Liquidation, Beendigung oder Auflösung des Unternehmens.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Der AN haftet für sach- und fachgerechte Leistung. Gewährleistungsansprüche sind – bei sonstigem Verlust – unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Bei behebbaren Mängeln beschränkt sich die Gewährleistung auf Verbesserung.

Ansprüche auf Schadenersatz und/oder Preisminderung wegen Nichterfüllung- oder Schlechtleistungen berechtigen auch nicht zur Verweigerung der Zahlungen oder eines Teils davon. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mangelbehebung nicht ein.

Für Schäden durch Qualitätsmangel (so insbesondere bei ungenügender Festigung des Gewebes, ungenügender Echtheit von Färbungen und Druck, Einlaufen, frühe-rer unsachgemäßer Behandlung, verborgenen Mängel etc.) besteht keine Haftung des AN. Ferner ist jeglicher Schadenersatzanspruch dem AN gegenüber ausgeschlossen, wenn der AG den AN nicht vor Leistungserbringung schriftlich auf eine besondere, nicht unmittelbar und auf den ersten Blick erkennbare Eigenheit oder Beschaffenheit des Reinigungsobjektes (z.B. spezielle Beschichtung von Fenstergläsern) hingewiesen hat, welche zur Vermeidung von Schäden bei der Reinigung zu beachten ist.

Soweit der AN haftet, haftet der AN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen. Geldersatz kann nur bis zur Höhe des Zeitwertes verlangt werden; eine weitgehende Haftung insbesondere für Schäden wie Ertrags- und Verdienstaufschlag, Regressansprüche Dritter oder Verlust von Goodwill, irgendwelchen indirekten, besonderen, folgenden, zufälligen oder strafenden Schäden jeglicher Art, weder bei Vertragsbruch oder einem anderen Vergehen und Haftungen für Schäden, welche

über das Deckungsausmaß des AN hierfür vorhandenen Betriebshaftpflichtversicherung hinausgehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der AN haftet nur gegenüber dem jeweiligen AG, nicht jedoch gegenüber Dritten. Der Haftungshöchstbetrag gilt pro Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der jeweilige Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen. Das Vorliegen eines Schadens und die Zurechenbarkeit hat der AG zu beweisen.

Die den MitarbeiterInnen des AN übergebenen Schlüssel können bei Verlust nur im Wert des einzelnen verloren gegangenen Schlüssels ersetzt werden. Es ist Sache des AG für sich zu gewährleisten, dass durch den Verlust eines an unsere MitarbeiterInnen übergebenen Schlüssels keinesfalls die Notwendigkeit entsteht, eine Schließanlage auszutauschen oder mit größerem Aufwand zu ändern.

Sämtliche Schadenersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche gegenüber dem AN verfristet und verjähren und verfallen jedenfalls dann, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der Schadens- bzw. Haftungsursache gegenüber dem AN gerichtlich geltend gemacht worden sind.

7. LIEFERVERZUG

Der AN haftet nicht bei Lieferverzug, der sich durch höhere Gewalt oder andere Ursachen, die ohne Verschulden des AN entstanden sind, ergeben haben. Höhere Gewalt berechtigt den AN, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder im Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die Lieferungen im wesentlichen erschweren oder unmöglich machen (z.B. Krieg, Verkehrssperre, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Seuchen). Schadenersatzansprüche wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnungslegung für Monatspauschalen erfolgt zu Monatsmitte für das laufende Monat. Die Rechnungslegung für Regiestunden, Sonderreinigungen, Mehrleistungen und variable Dienstleistungen erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten oder zum Monatsletzten. Sämtliche Rechnungen sind ohne Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Zahlungsverzug und damit die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.m. sowie von tatsächlich angefallenen, notwendigen und zweckdienlichen Aufwendungen für Mahnwesen, Inkasso und Rechtsverfolgung, tritt ohne Mahnung am Fälligkeitstag ein.

Die Aufrechnung von irgendwelchen eigenen (Gegen-) Forderungen des AG gegenüber Forderungen des AN ist jedenfalls ausgeschlossen. Allfällige Einwendungen des AG gegen Rechnungen des AN müssen schriftlich binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum mittels eingeschriebenen Briefs geltend gemacht werden, widrigenfalls der Rechnungsbetrag als anerkannt gilt.

Für Reinigungsausfälle durch Betriebssperren des AG, die über einen längeren Zeitraum als zwei zusammenhängenden Arbeitstage hinausgehen und spätestens 1 Monat im Vorhinein schriftlich bekanntgegeben werden, können als Wertausgleich zusätzliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, die im Einzelfall schriftlich vereinbart werden müssen. Für kürzere Reinigungsausfälle als zwei aufeinander folgende Arbeitstage und Reinigungsausfälle aufgrund kalendarischer Feiertage, gebührt keine Ersatzleistung. Die Ausstellung von Gutschriften ist ausgeschlossen.

Wird der Betrieb des AG, egal aus welchem Grund, vorübergehend geschlossen oder so stark eingeschränkt, dass sich dadurch die vom AG abgerufenen Dienstleistungen des AN auf unter 25% der durchschnittlichen Beauftragung reduzieren, so gebühren dem AN während dieser Zeit jedenfalls 25% der durchschnittlichen monatlichen Verrechnungssumme, auch wenn keine Dienstleistungen erbracht werden.

9. LEISTUNGEN

Alle Arbeiten erfolgen grundsätzlich innerhalb der Tagesarbeitszeit von 6:00 – 21:00 Uhr. Für Arbeiten außerhalb der Tagesarbeitszeiten ist, sofern noch nicht im Preis berücksichtigt, ein Zuschlag von 50% pro Arbeitsstunde hinzuzurechnen. Für Arbeiten an Sonn- und Feiertage ist, sofern nicht im Preis berücksichtigt, ein Zuschlag von 100% pro Arbeitsstunde hinzuzurechnen. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind mit einem Mindestausmaß von 3 Stunden zu beauftragen.

Leistungen sind vom AN nur in dem Umfang zu erbringen, wie sie vereinbart wurden und beziehen sich auf die mit einer der Bestimmung des Objektes verbundenen üblichen Nutzung mit entsprechend normaler Verschmutzung. Mehraufwände wegen unüblich hoher Verschmutzung oder Reinigungsarbeiten nach Professionisten anlässlich Sanierungen o.Ä. etc. werden separat nach Zeitaufwand verrechnet.

Wartezeiten, vergebliche Anfahrten usw. sind nicht mit den vereinbarten Preisen abgegolten und werden gesondert nach Zeitaufwand verrechnet.

Für vor Ort erteilte kurzfristige Zusatzaufträge ist die mündliche Bestellung für den AG bindend, auch wenn diese durch eine nicht bevollmächtigte Person des AG getätigt wurde.

Der AN ist berechtigt Subunternehmer mit der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung zu beauftragen.

Am Arbeitsort muss eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauches, der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen und Geräte, gehen zu Lasten des AG. Dies gilt auch für die

Bereitstellung von Handwaschseifen, Handtüchern und Toilettenpapier. Weiters stellt der AG einen geeigneten, geräumigen, verschließbaren Raum zum Umkleiden des Personals zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung. Weiteres genehmigt der AG die Einleitung des Abwassers in sein Kanalsystem.

10. ARBEITNEHMER

Der AN stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, zuverlässiges Personal einzusetzen. Die Arbeitsausführung wird durch en Auftragnehmer überwacht. Sofern seitens des Auftragnehmers nicht österreichisches Personal eingesetzt wird, hat er für die entsprechenden Arbeitsgenehmigungen zu sorgen und haftet dem Auftraggeber für jegliche Kosten, welche diesem durch die Verwendung von Arbeitnehmern ohne bzw. mit fehlerhaften oder sonst irgendwie mangelhaften Arbeitsgenehmigungen entstehen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, Gegenstände die in den zu reinigenden Räumlichkeiten gefunden werden, unverzüglich dem Auftraggeber oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle abzugeben.

Hinsichtlich der Bestimmung des AVRAG (Umfang der Beauftragung oder zu übernehmendes Personal) hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos.

11. ARBEITSSICHERHEIT

Gemäß ANSchG ist der Sicherheitsbeauftragte des AG für die Sicherheitstechnische Unterweisung der objekt- relevanten Gefahrenquelle zuständig. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers in der Sphäre des Auftraggebers arbeiten und auch dementsprechend die Einhaltung aller ANSchG- Vorschriften u.a. bezüglich Ersthelfer und Sicherheitsvertrauensperson in der Verantwortung des Auftraggebers liegt. Diesbezüglich hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos. Sicherheitstechnische Unterweisungen hinsichtlich der auftragsnehmer- eigenen Maschinen, Geräte, Chemie bzw. Reinigungsverfahren werden vom AN wahrgenommen.

Der AG verpflichtet sich, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie die Evaluierung ständiger Arbeitsplätze des AN im Betrieb des AG durch die Organe des AG erfolgt, genauso wie die Erfüllung der Erfordernisse aus dem Abfallwirtschaftsgesetz.

12. BESCHÄFTIGUNGSVERBOT

Der AG verpflichtet sich, während der aufrechten Geschäftsbeziehung mit uns und auch innerhalb von 12 Monaten ab Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns, es zu unterlassen, von uns im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem AG eingesetztes Personal, abzuwerben oder zu beschäftigen oder zuzulassen, dass von uns bei ihm eingesetztes Personal selbstständig oder unselbstständig über irgendein drittes Unternehmen, bei ihm tätig wird. Bei einem Verstoß gegen dieses Beschäftigungsverbot gilt ein Pönale in Höhe von 3 zuletzt geltenden

Monatsauftragssummen, jedoch mindestens € 5.000.- pro Person als vereinbart, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Die Zahlung der Pönale befreit aber keinesfalls von der Verpflichtung zur Einhaltung des Beschäftigungsverbotes.

13. ABWEICHENDE BESTIMMUNGEN

Alle vom AG gemachten Vorschriften und Bemerkungen, die sich mit den vorstehenden Geschäftsbedingungen nicht decken, sind nur dann für den AN verbindlich, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt wurden und gelten nur für jenes Geschäft, für welches sie vereinbart wurden. Nebenabreden sind rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner, ob diese in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Geschäftspapieren unterbreitet wurden, haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der AN sie nicht ausdrücklich abgelehnt oder berichtigt hat, es sei denn, dass einzelne Geschäftsbedingungen mit den Geschäftsbedingungen des AN übereinstimmen oder für den AN günstiger sind.

14. RECHTSNACHFOLGE

Alle Rechte und Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen gehen jedenfalls bei aufrechter Geschäftsbeziehung beiderseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Diese sind zu verpflichten, diese Rechte und Pflichten auf allfällige weitere Rechtsnachfolger zu überbinden.

15. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

Sofern keine gesonderte Geheimhaltungsklausel mit dem AG abgeschlossen wurde, ist der AG verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung dem AG mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gewordenen Daten und Informationen wie z.B. alle kommerziellen und/oder geschäftlichen Informationen, die Preis- und Zahlungskonditionen, elektronisch aufgezeichnete Daten etc. streng geheim zu halten.

Datenschutzrechtlich relevante Daten, insbesondere personenbezogene Daten, welche der AN oder eine verbundene Gesellschaft durch die Geschäftsbeziehung erlangt, werden ausschließlich in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst, (automationsunterstützt) verarbeitet und ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung verwendet. Eine anderweitige Verwendung bzw. Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen, außer dies wäre zur Erfüllung der vertraglichen oder etwaiger gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich. Auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Auskunfts-, Widerspruchs-, Löschungs- und/oder Richtigstellungsansprüche nach den anwendbaren, datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.

16. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Als Erfüllungsort gilt das festgelegte Objekt des AG. Es gilt stets die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Graz als vereinbart.

17. ANZUWENDENDEN RECHT

Auf alle mit uns geschlossenen Verträge und für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Verträgen haben ausschließlich die Bestimmungen des Österreichischen Rechtes Anwendung zu finden. Dies sowohl in materieller Hinsicht (also was die inhaltliche Beurteilung des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses und die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betrifft), als auch in formeller Hinsicht (also was das für Streitigkeiten der Vertragsparteien geltende Verfahren betrifft). Die Anwendungen der Kollisionsnormen des Österreichischen Rechtes und die Anwendung des UN Kaufrechtes werden durch den Vertragsabschluss mit uns einvernehmlich ausgeschlossen.

18. HEILUNGSKLAUSEL

Sollte eine der Regelungen dieser AGB nichtig oder aus einem sonstigen Grund rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar sein, dann berührt dies, soweit gesetzlich zulässig, die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Regelungen des hier vorliegenden Vertrages nicht. In einem solchen Fall sind wir und unser AG verpflichtet, die sich als nichtig oder sonst wie rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar erweisende Regelung durch eine solche zulässige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der sich als nichtig bzw. rechtsunwirksam bzw. nicht durchsetzbar erwiesenen Regelung am nächsten kommt.

Die o.a. Geschäftsbedingungen gelten – auch wenn diese nicht unterfertigt an den AN retourniert sind – als anerkannt.

Stand: 05/2022